

**FACHHOCHSCHULE
DER SÄCHSISCHEN VERWALTUNG
MEISSEN**



Vertiefungsstudium
Sommersemester 2012

**Lehrveranstaltung
Umweltrecht**

Umweltverträglichkeitsprüfung

- Falllösungen -

Tilo Lindner



Fall: Konkurrenz

Eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung besteht gemäß Nr. 7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Intensivtierhaltung von Hennen mit 40.000 bis weniger als 60.000 Plätzen.

Die Vorhaben von A, B und C überschreiten für sich diese Grenze nicht.

Eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung könnte sich jedoch dann ergeben, wenn die Vorhaben als kumulierende Vorhaben gemäß § 3c Satz 1, 3c Satz 4 UVPG i.V.m. § 3b Abs. 2 UVPG für die Berechnung des Schwellenwertes zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung heranzuziehen sind.

Es handelt sich um mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig verwirklicht werden sollen. Außerdem stehen die Anlagen als Bestandteil eines ehemals zusammengehörigen Betriebes in einem engen Zusammenhang. Ebenso dienen die Anlagen einem gemeinsamen Zweck. Die Tatsache, dass die Anlagen nicht von einem gemeinsamen Betreiber errichtet werden, ist unbeachtlich.

Voraussetzung für die Bildung kumulierender Anlagen ist gemäß § 3b Abs. 2 Satz 2 UVPG ist weiterhin, dass es sich um Teilvorhaben handelt, die mindestens für sich jeweils die Werte für die standortbezogene Vorprüfung erreichen.

Diese Voraussetzung ist zwar für die Anlagen von B und C erfüllt. Die Hennenhaltungsanlage des A unterschreitet jedoch mit 10.000 Plätzen die Grenze von 15.000 Plätzen zur standortbezogenen Vorprüfung der Nr. 7.1.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Als kumulierende Vorhaben sind somit lediglich die Stallanlagen von B und C zusammenzufassen. Diese überschreiten mit insgesamt 30.000 Plätzen nicht die Grenze zur allgemeinen Vorprüfung gemäß § 3 c Satz 1 UVPG.

Während für die Anlage des A keine Pflicht zur UVP- Vorprüfung (und gemäß Nr. 7.1 aa) der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV auch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht) besteht, müssen B und C die Unterlagen für eine standortbezogenen Vorprüfung einreichen.

Fall: Kraftwerkserweiterung

Das Kraftwerk in seinem ursprünglichen Zustand bedurfte gemäß Nr. 1.1 der Anlage 1 zum BImSchG einer UVP. Für die erste Modernisierung bedurfte es keiner UVP, weil die darin enthaltene Erweiterung der Kapazität um 30 MW für sich genommen lediglich einer standortbezogenen Vorprüfung. Mit der zweiten Modernisierung wird sich für sich genommen ebenfalls lediglich eine Erweiterung um 30 MW angestrebt. Da jedoch zur Ermittlung der UVP-Pflicht die UVP-freien Änderungen mit zu berechnen sind, ist von einer Änderung in Höhe vom 60 MW auszugehen.

Der Umfang der Änderung führt zu einer allgemeinen Vorprüfung.